

III ZR 84/61

Verkündet
am 20. September 1962
Scheibl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2170 057

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Kommanditgesellschaft S [REDACTED] & G [REDACTED],
vertreten durch ihren Komplementär Leonhard G [REDACTED],
F [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Stadt F ü r t h / B a y . , vertreten durch den Ober-
bürgermeister,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 20. September 1962 un-
ter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm so-
wie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Hußla
und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg
vom 9. Dezember 1960 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten des Revi-
sionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt in F [REDACTED] die Herstellung von Schutzbrillen, und zwar jetzt auf dem Grundstück D [REDACTED] Straße [REDACTED]. Durch Vertrag vom 17. Mai 1955 nebst Ergänzung vom 24. Januar 1957 verkaufte die beklagte Stadt der Klägerin von dem angrenzenden Gelände u.a. eine 2 m breite unbebaubare Teilfläche von rd. 60 qm zum Preise von 265,50 DM. Nach Ziffer XII des Vertrages verpflichtete sich die Klägerin, die Kaufläche entlang der Ostgrenze ihres Grundstücks bis zum 1. Oktober 1955 "mit einer Mauer abzuschließen". Die Klägerin errichtete diese Mauer im Frühjahr 1956.

Im Jahre 1958 verpachtete die Beklagte das Nachbargrundstück an die Grundigwerke zur Anlegung eines Parkplatzes. Diese Firma schüttete den Platz im Einvernehmen mit der Beklagten mit Sand auf, um ihn hochwasserfrei zu legen. Dabei wurde gegen die von der Klägerin errichtete Mauer auf der zum Gelände G [REDACTED] gelegenen Seite bis zur erheblicheren Höhe Erde angeschüttet.

Die Klägerin hat vorgetragen: Das Gewerbeaufsichtsamt habe von ihr die Errichtung eines feuersicheren, freistehenden Bunkers zur Lagerung ihrer Zellhornvorräte verlangt. Deshalb habe sie das Gelände zugekauft. Die Beklagte habe dabei die für die Klägerin bestehende Notlage ausgenutzt und die Errichtung einer Mauer zur Bedingung gemacht. Bei den Verhandlungen über die Baugenehmigung für den Zellhornlagerraum habe die Beklagte die Errichtung einer kostspieligen Naturstein-Ziermauer verlangt, dazu genaue Auflagen gemacht und durchblicken lassen, daß sonst Schwierigkeiten bei der Baugenehmigung entstehen würden. Die Klägerin habe aus dieser Zwangs-

lage heraus eine Naturstein-Ziermauer in kostspieligster Art nach den Wünschen der Beklagten mit einem Kostenaufwand von 3.615,46 DM errichtet, während die Herrichtung aus Stampfbeton wesentlich weniger gekostet haben würde. Außerdem habe die Beklagte schon damals geplant gehabt, entlang der Mauer zur Hochwasserfreilegung Aufschüttungen durchzuführen, ohne die Klägerin davon zu unterrichten. Die Klägerin habe daher mindestens den Unterschied zwischen den Kosten einer einfachen Betonmauer und einer Naturstein-Ziermauer mit rd. 1.450,--DM durch Verschulden der Beklagten überflüssig aufgewandt. Sie hat mit der Klage die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen verlangt.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und ausgeführt: Die Klägerin müsse die freiwillig übernommene vertragliche Verpflichtung einhalten. Sie habe sich nicht in einer Notlage befunden und das Gelände keinesfalls zur Errichtung eines Zellhornbunkers erworben, weil es unbebaubar sei. Das Gewerbeaufsichtsamt habe von der Klägerin bisher den Bau eines Bunkers auch nicht gefordert. Die Klägerin habe keine Ziersteinmauer errichtet, sondern eine Steinmörtelmauer in denkbar billigster Ausführung. Die Beklagte habe auch keine Zwangslage der Klägerin ausgenutzt. Ihr Stadtgarten-direktor Schiller habe nur einmal die Ausführung einer "anständigen" Steinmauer nach Maßgabe des Vertrages verlangt. Die Klägerin habe eine Baugenehmigung für einen Zellhornlagerbunker nie beantragt, und die Beklagte habe ein solches Verfahren nicht mit unzulässigen Wünschen gekoppelt. Pläne zur Aufschüttung des Nachbargeländes seien erst längere Zeit nach Errichtung der Mauer entstanden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die Klage ist in den beiden ersten Rechtszügen erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung wie folgt begründet:

Ansprüche aus Amtspflichtverletzung oder enteignungsgleichem Eingriff seien nicht ersichtlich, da die Maßnahmen der Beklagten nur auf privatrechtlichem Gebiet gelegen hätten. Ansprüche aus § 823 BGB beständen nicht, weil eine Erhöhung eines Nachbargrundstücks nicht verboten, also rechtmäßig sei. Ein Verstoß gegen die guten Sitten (§ 826 BGB) läge aus folgenden Gründen nicht vor: Der Klägerin habe es freigestanden, von dem Abschluß des Vertrages abzusehen, falls ihr die von der Stadt gewünschte Bedingung nicht gepaßt hätte. Sie habe sich aber schon vorher zur Errichtung einer Mauer bereiterklärt, wenn die Stadt ihr Gelände verkaufe. Wünsche des Stadtgarten-direktors über die Art der Mauer habe die Klägerin nicht zu befolgen brauchen, wenn sie über die vertraglichen Verpflichtungen hinausgegangen wären. Die Ausübung eines Druckes sei nicht ersichtlich. Die Beklagte habe die Aufschüttung des Nachbargeländes erstmals im Jahre 1958 in Erwägung gezogen.

II.

1. Das Revisionsgericht kann, da der Wert des Streitgegenstandes 6.000,-- DM nicht übersteigt und das Oberlandesgericht die Revision nicht zugelassen hat (§ 546 ZPO), das Urteil nur hinsichtlich derjenigen Ansprüche nachprüfen, für die eine Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes stattfindet (§ 547 ZPO). Das sind hier Ansprüche wegen Amtspflichtverletzung (§ 71 Abs. 2 GVG) und "aus Verfügungen einer Verwaltungsbehörde" (§ 71 Abs. 3 GVG in Verbindung mit Art. 14 BayAG GVG). Das Revisionsgericht darf dagegen nicht Ansprüche überprüfen, die die Klägerin aus einer angeblichen Vertragsverletzung oder aus allgemeinen, dem Privatrecht zuzurechnenden deliktsrechtlichen Vorschriften (§§ 823, 826 BGB) herleitet; dazu gehören alle Ansprüche, die aus Vorwürfen der Klägerin hergeleitet werden, bei Abschluß oder bei Ausführung des Kaufvertrags über das städtische Grundstück seien von den städtischen Beamten Pflichtverletzungen begangen worden.

2. Amtshaftungsansprüche nach § 839 BGB und Art. 34 GG sind im angefochtenen Urteil mit der Begründung verneint, alle Maßnahmen der Beklagten hätten lediglich auf privatrechtlichem Gebiet gelegen.

Das wird dem Sachvortrag der Klägerin nicht gerecht, denn dieser Vortrag ergibt ausreichende Anhaltspunkte für die Auffassung, daß die Beamten der Beklagten sich im Verlauf des Baugenehmigungsverfahrens nicht richtig verhalten haben sollen. Das nötigt zur Aufhebung des Urteils.

a) Die Klägerin hatte nämlich insoweit folgendes behauptet: Die Beklagte habe die Klägerin nur dadurch zur Errichtung einer besonders kostspieligen Mauer veranlaßt, daß sie während eines Baugenehmigungsverfahrens habe durchblicken lassen, sie würde der Klägerin Schwierigkeiten machen, also etwa die Baugenehmigung für den Zellhornlagerbunker versagen, wenn die Klägerin nicht dem Vertrage zuwider eine besonders kostspielige Mauer errichtete.

Ein derartiges Verhalten von Amtsträgern wäre eine Amtspflichtverletzung außerhalb des fiskalischen Bereichs, nämlich bei Ausübung eines "öffentlichen Amtes", für das die Beklagte nach Amtshaftungsgrundsätzen einzustehen hätte. Denn damit hätte die Beklagte nicht nur als Vertragspartnerin gegen Sinn und Wortlaut des Vertrages verstoßen, sondern in einem Baugenehmigungsverfahren eine verbotene Koppelung vorgenommen.

Das Baugenehmigungsverfahren gehört zum Bereich hoheitlicher Betätigung, nämlich zum Polizei- oder Bauordnungsrecht. Die Baugenehmigung ist dabei eine gebundene Erlaubnis, die erteilt werden muß, wenn kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt (BGHZ 26, 10; MDR 1960, 650; 1960, 1000). Andererseits ist es den Behörden verboten, die Erfüllung einer amtlichen Aufgabe, insbesondere den Erlass eines Verwaltungsaktes von wirtschaftlichen Gegenleistungen des Gesuchstellers abhängig zu machen, die das Gesetz nicht vorsieht. Davon hat die Rechtsprechung zwar für Baudispensverträge begrenzte Ausnahmen unter beschränkten Voraussetzungen zugelassen, aber nur in Zusammenhang mit einem echten Baudispens, wenn also die Behörde das Recht hätte, das Baugesuch abzulehnen oder nach ihrem Ermessen einen Dispens zu er-

teilen. In solchen Fällen darf die Behörde vorher durch privatrechtlichen Vertrag Voraussetzungen dafür schaffen, damit ein Dispens erteilt werden kann. Die dabei ausbe-
dungenen wirtschaftlichen Vorteile müssen aber trotzdem im sachlichen Zusammenhang mit dem Zweck des Bauverbotes stehen und dürfen den Bauherrn im Grunde nicht schlechter stellen als bei Durchführung hoheitlicher Maßnahmen (BGHZ 26, 10; 26, 84; 35, 69; III ZR 198/61 vom 5. März 1962). Eine solche Ausnahme würde hier nach dem Vortrag der Klägerin nicht vorliegen, da die Beklagte die Erteilung der Baugenehmigung für einen Zellhornbunker davon abhängig gemacht haben soll, daß die Klägerin eine mit diesem Bunker nicht im Zusammenhang stehende Mauer überflüssig in einer kostspieligen Weise errichtete. Das wäre ein Verstoß gegen das Verbot der Koppelung von Amtshandlungen mit wirtschaftlichen Vorteilen. Darin läge eine Verletzung allgemeiner Amtspflichten und von Pflichten des Bauordnungsrechts, die den Beamten auch gegenüber der Klägerin oblagen.

Das Berufungsgericht hat diese Behauptungen auf ihre Wahrheit nicht geprüft. Es hat zwar einige der dafür erheblichen Tatsachen an anderer Stelle des Urteils behandelt, aber unzulänglich. Die Revision rügt insoweit mit Recht, daß das Oberlandesgericht Beweiserbieten übergangen habe.

In der Berufungsbegründung vom 1. Juli 1960 (auf Seiten 6 und 7) hatte die Klägerin unter Beweisantritt (Zeugen H. [REDACTED] und Rosa G. [REDACTED]) vorgetragen: Sie habe ein Baugesuch für den Zellhornlagerraum durch die Firma Gs. [REDACTED] anfertigen und einreichen lassen; der Stadtgartendirektor Sc. [REDACTED] habe gegenüber dem verantwortlichen Bauleiter der Firma Gs. [REDACTED], einem Ingenieur H. [REDACTED],

genaue Auflagen über Aussehen und Beschaffenheit der Mauer festgelegt; gleichzeitig habe die Beklagte vor Erteilung der Baugenehmigung für den Zellhornlagerbunker durchblicken lassen, daß andernfalls dieses Bauge-such wohl nicht genehmigt werden könnte; die Klägerin habe bei ihrer schwierigen Lage sich dem fügen müssen; erst daraufhin sei eine mündliche Baugenehmigung für den Bunker erteilt worden.

Diese Behauptungen waren nach den obigen Ausführungen erheblich, so daß diese Beweise erhoben werden mußten. Das Berufungsgericht hat zwar bei Erörterung eines Anspruchs aus § 826 BGB bemerkt, es sei "kaum anzunehmen", also unwahrscheinlich, daß ein Stadtgartendirektor eine solche nicht in sein Referat fallende Maßnahme angedroht haben solle, doch kommt es für die Notwendigkeit einer Beweisaufnahme im Zivilprozeß nur auf die rechtliche Erheblichkeit und nicht auf die Wahrscheinlichkeit einer Behauptung an (BGH DRiZ 1962, 167). Der Vortrag der Klägerin ergab ausreichend, daß sie behauptete, der Stadtgartendirektor Sc[REDACTED] oder ein anderer Beamter der Beklagten habe das unzulässige Verlangen gestellt.

Das Berufungsgericht hat allerdings weiter ausgeführt, die Klägerin hätte sich durch ein solches Verlangen einer ungesetzlichen Koppelung nicht beeinflussen zu lassen brauchen; sie hätte gegen die Versagung der Baugenehmigung das zulässige Rechtsmittel einlegen können; jedenfalls könne sie nachträglich daraus Ansprüche nicht herleiten. - Es ist nicht erkennbar, ob das Oberlandesgericht damit den Ursachenzusammenhang verneinen oder nur ein Mitverschulden der Klägerin bejahen wollte. Das wird das Berufungsgericht zu klären haben. Die pflichtwidrige Androhung eines Übels hätte einen Schaden ver-

ursacht, wenn die Klägerin sich diesem rechtswidrigen Verlangen tatsächlich fügte, auch wenn bei ihr noch weitere Umstände oder Überlegungen mitgewirkt hätten. Der Ursachenzusammenhang durfte nicht deshalb verneint werden, weil die Klägerin zwar die Möglichkeit gehabt hätte, den Schaden zu verhindern, aber von dieser Möglichkeit aus Schwäche, Vorsicht oder anderen Gründen keinen Gebrauch gemacht hatte. Der Ursachenzusammenhang bliebe insbesondere bestehen, wenn die Klägerin sich einem pflichtwidrigen Verlangen eines Beamten aus einer wirtschaftlichen Notlage heraus gebeugt hätte. Allerdings könnte ein mitwirkendes Verschulden der Klägerin vorliegen, wenn sie trotz möglicher Erkenntnis einer klaren Gesetzesverletzung sich dem Verlangen - noch dazu eines unzuständigen Beamten - sofort fügte, ohne zu versuchen, durch Gegenvorstellungen oder Rechtsbehelfe bei dem zuständigen Beamten oder höheren Ortes den Schaden abzuwenden. Möglicherweise hat die Klägerin auch schuldhaft versäumt, den Schaden durch einen zumutbaren Rechtsbehelf abzuwenden (§ 839 Abs. 3 BGB). Das alles kann erst beurteilt werden, wenn das Berufungsgericht insoweit den in vollem Umfang bestrittenen Sachverhalt geklärt und insbesondere festgestellt hat, ob die Klägerin überhaupt ein Baugenehmigungsverfahren für einen Zellhornlagerraum eingeleitet hatte, welche Erklärungen abgegeben worden sind und welche Vorstellungen die Klägerin von der Gesetzeslage und der Zuständigkeit der Beamten hatte.

Der ganze Sachvortrag wäre allerdings unerheblich, wenn der Klägerin kein Schaden entstanden war. Das wäre der Fall, wenn die Beklagte nicht mehr erreicht hat, als der Klägerin nach dem Vertrage oblag, also wenn die Klägerin tatsächlich nur die Mauer errichtet hat,

zu der sie nach dem Vertrage auch verpflichtet war. Die Beklagte hatte auch das behauptet und vorgetragen, die Klägerin habe die allerbilligste Steinmauer errichtet und der Stadtgartendirektor habe nichts anderes verlangt. Das Berufungsgericht wird zweckmäßig auch diese Behauptung nun klären.

Aus diesen Gründen muß das Berufungsurteil aufgehoben werden. Das Oberlandesgericht hat dann Gelegenheit, sich mit den übrigen Verfahrensrügen der Klägerin auseinanderzusetzen, die teilweise erst nach weiterer Klärung des Sachverhalts Bedeutung gewinnen.

Die unter Beweis gestellte Behauptung der Klägerin beispielsweise, das Gewerbeaufsichtsamt habe von ihr die Errichtung eines besonderen Bunkers für die Lagerung von Zellhorn verlangt, könnte von Bedeutung für die Frage einer Amtspflichtverletzung, für die Verursachung eines Schadens oder eines mitwirkendes Verschulden sein. Die bisher vorgelegten Urkunden ergeben kaum, daß das Gewerbeaufsichtsamt der Klägerin die Anlage eines besonderen Bunkers gerade auf diesem Gelände unter Androhung von Zwangsmaßnahmen vorgeschrieben hatte; allerdings hatte die Klägerin insoweit Beweis durch Bezugnahme auf eine behördliche Auskunft und Benennung von Zeugen im Schriftsatz vom 8. Dezember 1960 angeboten.

Falls die Klägerin wiederum die Heranziehung von Akten der Beklagten beantragen sollte, wird darauf hingewiesen, daß ein Antrag auf Heranziehung ganzer Aktenbände kein zulässiger Beweisantrag ist, weil die Zivilprozeßordnung zwar den Beweis durch Urkunden kennt, aber ganze Aktenbände keine Urkunden sind, sondern die Zusammenfassung von Urkunden und sonstigen Vorgängen

(BGHSt 6, 128). Die Klägerin muß sich unter Angabe der einzelnen Beweistatsache für jede einzelne Urkunde an die Form der §§ 421 ff ZPO halten.

b) Andere Amtspflichtverletzungen sind bei den bisherigen Feststellungen nicht ersichtlich. Allerdings hat die Klägerin weiter vorgetragen, die Beamten der Beklagten hätten von ihr die Errichtung einer kostspieligen Ziersteinmauer verlangt, obwohl sie schon beim Vertragsschluß oder vor Errichtung der Mauer gewußt hätten, daß das Nachbargelände und damit die Mauer zugeschüttet würden. Ein solches Verhalten kann Ansprüche aus Amtspflichtverletzung nur dann begründen, wenn die Bediensteten der Stadt dabei in einem hoheitlichen Verfahren außerhalb rein fiskalischer Betätigung ihre öffentlich-rechtliche Fürsorge- oder Belehrungspflicht gegenüber der Klägerin verletzt hätten.

Der Senat hat bereits entschieden, daß eine Baubehörde einen Gesuchsteller unter Umständen auch auf Pläne für baurechtliche Veränderungen in der Zukunft hinweisen müsse; die Baubehörde ist gegenüber einem Antragsteller dann zu einem Hinweis auf eine mit einiger Wahrscheinlichkeit bevorstehende Änderung baurechtlicher Vorschriften verpflichtet, wenn ihr die Bauwünsche des Bauwilligen bekannt sind, die sich zwar nicht nach der gegenwärtigen, wohl aber nach einer in Aussicht genommenen baurechtlichen Regelung (Änderung der Baustaffel) verwirklichen lassen (BGH III ZR 38/59 vom 6. April 1960 = NJW 1960, 1244).

Das Berufungsgericht hat den Sachverhalt nach dieser Richtung nicht gewürdigt, doch liegen nach dem bisherigen Streitstand die Tatbestandsmerkmale eines

Amtshaftungsanspruchs unter diesen Gesichtspunkten nicht vor. Möglicherweise hätte eine Verpflichtung für die Baubehörde bestanden, den Kläger von einer kostspieligen Ziermauer abzuraten, wenn für die Mauer eine Baugenehmigung beantragt wurde und die Behörde aus bereits vorliegenden Bauakten oder Unterlagen ersah oder ersehen konnte, daß der Nachbar Maßnahmen plante, die die Aufwendungen der Klägerin wertlos machen mußten. Das hat die Klägerin nicht behauptet. Es kann weiter dahingestellt bleiben, ob eine Pflichtverletzung der Beamten des Bauordnungsamtes etwa dann anzunehmen wäre, wenn die Baubehörde in einem Baugenehmigungsverfahren dem Gesuchsteller verschweigt, daß die Stadt selbst oder ihr Pächter Aufschüttungen plant, die den in Aussicht genommenen kostspieligen Bau des Gesuchstellers teilweise verschütten. Denn die bisherigen Feststellungen ergeben nichts dafür, daß die Klägerin überhaupt ein förmliches Baugenehmigungsverfahren wegen der Mauer eingeleitet hatte. Es braucht weiter noch nicht entschieden zu werden, wann die Beamten der Beklagten außerhalb eines von der Klägerin eingeleiteten Baugenehmigungsverfahrens - also ohne Rücksicht auf die aus anderen Gründen bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien - bereits zur Belehrung der Klägerin über Ereignisse verpflichtet waren, die erst in der Zukunft erwartet wurden und die Klägerin schädigen oder jedenfalls vorher von kostspieligen Aufwendungen abhalten konnten. Denn auch ein solcher Fall liegt nach den bisherigen Behauptungen der Klägerin nicht vor. Das Berufungsgericht hat in der neuen Verhandlung Gelegenheit, erforderlichenfalls auch diesen Fragen nachzugehen. Es bedarf deshalb auch noch keiner Erörterung, ob die Feststellung des Berufungsgerichts fehlerfrei getroffen ist, die Beklagte habe vor Errichtung der Mauer die Aufschüttung des Geländes nicht geplant und habe damals nicht

gewußt, daß die Mauer verschüttet werden würde; die Klägerin hat infolge der Aufhebung des Urteils die Möglichkeit, alle Beweisanträge zu wiederholen.

3. Die Voraussetzungen von Ansprüchen auf Entschädigung wegen enteignenden oder enteignungsgleichen Eingriffs im Zusammenhang mit Verfügungen der Beklagten als Verwaltungsbehörde, die ebenfalls der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen, sind bisher nicht dargetan.

Das Berufungsgericht hat insoweit dahingestellt gelassen, ob die Beklagte überhaupt ein Verlangen zum Aufschütten des Geländes an die Grundigwerke gestellt hat; es meint, die Beklagte sei insoweit keinesfalls hoheitlich tätig geworden. Diese Begründung ist bedenklich, bedarf aber aus anderen Erwägungen keiner weiteren Erörterung.

Eine Enteignung setzt einen hoheitlichen, zwangsweisen Eingriff in vermögenswerte Rechtsgüter des Betroffenen voraus, der diesen zu einem Opfer für die Allgemeinheit zwingt, ihm also einen Vermögensschaden auferlegt. Die Klägerin sieht den angeblich enteignenden Eingriff nur in dem Verlangen der Stadt an die Grundigwerke zur Aufschüttung des Geländes; sie meint, diese Maßnahme habe sich für die Klägerin als zwangsweiser Eingriff mit Enteignungscharakter ausgewirkt, weil er die im Eigentum der Klägerin stehende Ziersteinmauer beeinträchtigt habe. Selbst wenn dieses Verlangen eine hoheitliche Verfügung war, gewährt es keinen Entschädigungsanspruch nach Enteignungsrecht. Dabei ist schon zweifelhaft, ob überhaupt gegenüber der Klägerin ein Eingriff vorgenommen worden ist, da die Aufschüttungen

durch die Firma Gr[REDACTED] ausgeführt sind, die keinerlei Hoheitsbefugnisse ausüben konnte. Die Klägerin hätte kraft ihres Eigentums nach privatrechtlichen Grundsätzen gemäß den nachbarrechtlichen Bestimmungen alle benachteiligenden Maßnahmen ihres Nachbarn abwehren können, falls diese rechtswidrig waren (siehe dazu Glaser-Dröschel, Das Nachbarrecht in der Praxis, 1961, S. 163). Enteignungsansprüche bestehen schon deshalb nicht, weil die Klägerin nach dem derzeitigen Streitstand keinen Schaden an vermögenswerten Rechtsgütern erlitten hat. Denn die Klägerin ist nach wie vor Eigentümerin der Mauer, deren Steine nach dem bisherigen Vortrag weder beschädigt noch sonst in der Substanz beeinträchtigt sind; die Steine sind zwar auf einer Seite teilweise mit Erde bedeckt, doch enthält eine solche Beeinträchtigung eines schönen Anblicks allein keinen meßbaren Vermögensschaden.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Dr. Reinhardt